



KANTON
NIDWALDEN

JUSTIZ- UND
SICHERHEITSDIREKTION

UNTERSUCHUNGS- UND
STRAFGEFÄNGNIS

Kreuzstrasse 4, 6371 Stans
Telefon 041 618 48 48, www.nw.ch

Hausordnung

Untersuchungs- und Strafgefängnis Stans (USG Stans)

vom 01.01.2021

Inhalt

1	Grundlagen	4
1.1	Rechtliche Grundlagen	4
1.2	Geltungsbereich	4
1.3	Zweck	4
1.4	Organisation	4
1.5	Mitarbeitende	4
2	Rechte und Pflichten der Inhaftierten	5
2.1	Allgemeines	5
2.2	Persönliche Besprechung	5
2.3	Aufsichtsbeschwerde	5
2.4	Stimm- und Wahlrecht	5
2.5	Versicherungen	5
2.6	Vollzugsplan	6
2.7	Tataufarbeitung und Wiedergutmachung	6
3	Aufnahme und Eintritt	6
3.1	Aufnahme	6
3.2	Eintrittsverfahren	7
3.3	Benachrichtigung	7
3.4	Zellenbezug	7
3.5	Eintrittsgespräche und Eintrittsuntersuchung	7
4	Wohnen, Finanzen und Freizeit	8
4.1	Tagesordnung	8
4.2	Verpflegung	8
4.3	Zelle	8
4.4	Kleidung und Wäsche	8
4.5	Finanzen	8
4.6	Spaziergang	9
4.7	Freizeitgestaltung	10
5	Arbeit, Aus- und Weiterbildung	10
5.1	Sicherheit am Arbeitsplatz	10
5.2	Arbeitspflicht	10
5.3	Arbeitsentgelt	10
6	Kontakt nach Aussen, Urlaub und Ausgang	11
6.1	Besuche	11
6.2	Telefon	12
6.3	Briefe und Pakete	12
6.4	Warenabgabe	13
6.5	Urlaub und Ausgang	13
7	Betreuung, Therapie und Seelsorge	14
7.1	Sozialdienst	14
7.2	Psychotherapie	14
7.3	Seelsorge	14

7.4	Berichtswesen	14
8	Medizinische Versorgung	15
8.1	Meldepflicht bei Unfall und Krankheit.....	15
8.2	Gesundheitsprävention	15
8.3	Medizinische Betreuung	15
8.4	Medikamente	15
8.5	Krankenakten	16
9	Allgemeine Verbote	16
9.1	Notrufanlage/ Zellenruf	16
9.2	Waffen und waffenähnliche Gegenstände	16
9.3	Unerlaubte Substanzen, Alkohol und Medikamente.....	16
9.4	Rauchen	16
9.5	Pornographie / Gewaltdarstellungen.....	16
9.6	Kommunikations- und Datenübermittlungsgeräte	16
9.7	Elektrische und elektronische Geräte	16
9.8	Games für Spielkonsolen.....	17
9.9	Tätigung von Geschäften, Wetten, Glücks- und Geschicklichkeitsspiele...	17
9.10	Propaganda.....	17
9.11	Privatfahrzeuge	17
10	Sicherheits- und Zwangsmassnahmen.....	17
10.1	Kontrollen und Durchsuchungen.....	17
10.2	Visuelle Überwachung und Aufzeichnen von Telefongesprächen	18
10.3	Erkennungsdienstliche Massnahmen	18
10.4	Besondere Sicherheitsmassnahmen	18
11	Disziplinarrecht.....	18
11.1	Disziplinarvergehen	18
11.2	Disziplinarsanktionen.....	20
11.3	Disziplinarstrafverfahren	20
11.4	Rechtsschutz	21
12	Austritt oder Versetzung	21
12.1	Allgemeines	21
12.2	Austrittsverfahren	21
12.3	Verwendung und Auszahlung des Arbeitsentgelts	22
13	Schlussbestimmungen	22

1 Grundlagen

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die nachfolgenden Bestimmungen orientieren sich an den Normen der Europäischen Menschenrechtskonvention und stützen sich auf das eidgenössische (Strafgesetzbuch und Strafprozessordnung und Entscheide des Bundesgerichtes) und kantonale Recht (Gefängnisgesetz) und die Richtlinien des Konkordates über den Vollzug von Strafen und Massnahmen der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz.

1.2 Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für den Vollzug strafrechtlicher Freiheitsstrafen, Massnahmen und für administrativ festgenommenen Personen, die sich vorübergehend in diesem Gefängnis aufhalten, sowie solche in Untersuchungs- und Sicherheitshaft. Inhaftierte Personen im vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzug sind denen im Strafvollzug gleichgestellt.

Die Leitung kann die Bestimmungen der Hausordnung durch ergänzende Anordnungen konkretisieren.

1.3 Zweck

Das Untersuchungs- und Strafgefängnis Stans dient als geschlossenes Gefängnis für Männer und in Ausnahmefällen für Frauen für den Vollzug von:

- Untersuchungs- und Sicherheitshaft;
- Freiheits- oder Ersatzfreiheitsstrafen im Normalvollzug, in Form der Halbgefangenschaft oder des tageweisen Vollzuges;
- Einschliessungsstrafen gemäss dem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht;
- polizeilichem Gewahrsam, vorläufiger Festnahme,
- Vorbereitungs-, Durchsetzungs- und Ausschaffungshaft und der kurzfristigen Festhaltung, und
- Militärarrest.

1.4 Organisation

Die Gefängnisleitung:

- leitet das Gefängnis und vertritt es nach aussen;
- trägt die Gesamtverantwortung;
- ist für einen grundrechtskonformen, effizienten und kostengünstigen Gefängnisbetrieb verantwortlich und trifft die dazu nötigen Anordnungen;
- regelt die Zuständigkeiten innerhalb des Gefängnisses;
- erlässt ergänzende Anordnungen zur Hausordnung.

1.5 Mitarbeitende

Die Mitarbeitenden tragen im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche zur Erreichung der Vollzugsziele bei. Sie sind gegenüber den Gefangenen weisungsbefugt und verkehren mit den Gefangenen sachlich und respektvoll. Sie dürfen mit den Gefangenen keine Rechtsgeschäfte abschliessen, namentlich keine Arbeiten für private Zwecke ausführen oder Dienstleistungen erbringen lassen.

2 Rechte und Pflichten der Inhaftierten

2.1 Allgemeines

Die inhaftierte Person hat Anspruch auf Achtung ihrer Persönlichkeit und ihrer Menschenwürde. Ihre verfassungsmässigen und gesetzlichen Rechte dürfen nur soweit beschränkt werden, wie es der Entzug der Freiheit und das Zusammenleben im Gefängnis erfordert. Beschränkungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

Gleichzeitig haben die Gefangenen die Vorschriften der Hausordnung einzuhalten und den Anordnungen der Mitarbeitenden Folge zu leisten. Jede inhaftierte Person hat sich gegenüber den Mitarbeitenden und Mitgefangenen sowie weiteren Personen, die sich im USG Stans aufhalten, respektvoll und korrekt zu verhalten. Sie hat alles zu unterlassen, was die geordnete Durchführung des Vollzugs sowie die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in dem Gefängnis gefährdet. Die inhaftierte Person hat an der Erreichung der Vollzugsziele aktiv mitzuarbeiten. Bei bedeutenden aussergewöhnlichen Vorkommnissen wird die einweisende Behörde unverzüglich informiert.

Die inhaftierte Person ist verpflichtet zu Gefängnismobiliar, Einrichtungen, Maschinen, Materialien und erzeugten Produkten sowie Effekten und Kleidern Sorge zu tragen. Absichtliche und grobfahrlässige Beschädigungen, unerlaubte Manipulationen sowie Verluste können zu Schadenersatzpflicht (Bezahlung ab Frei- oder nötigenfalls Sperrkonto) und zu Disziplinar massnahmen führen. Die Gefangenen haben Sachbeschädigungen unverzüglich zu melden.

2.2 Persönliche Besprechung

Die inhaftierte Person kann sich schriftlich mit dem Meldezettel zu einer persönlichen Besprechung bei der Leitung anmelden.

2.3 Aufsichtsbeschwerde

Die inhaftierte Person hat das Recht, sich wegen des allgemeinen Gefängnisbetriebes oder wegen unangemessener Behandlung durch das Personal oder die Gefängnisleitung zu beschweren. Beschwerden gegen den Gefängnisbetrieb oder das Gefängnispersonal sind schriftlich in deutscher Sprache oder mündlich an die Leitung zu richten. Beschwerden gegen die Leitung sind schriftlich an die Justiz- und Sicherheitsdirektion des Kantons Nidwalden zu richten.

2.4 Stimm- und Wahlrecht

Stimmberechtigte Schweizerbürger und -bürgerinnen haben die Möglichkeit, auf schriftlichem Weg an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen. Das Stimmmaterial muss selber bei der Wohngemeinde angefordert werden.

2.5 Versicherungen

AHV / IV / EO

Personen im Freiheitsentzug gelten nach dem Bundesgesetz über die AHV als Nichterwerbstätige und sind je nach Alter und Aufenthaltsstatus in der Schweiz verpflichtet, entsprechende Beiträge an die AHV/IV/EO zu leisten. Damit wird vermieden, dass während des Freiheitsentzugs bei den Sozialversicherungen Beitragslücken entstehen, die zu Leistungskürzungen führen. Um Beitragslücken zu vermeiden, klärt die Vollzugseinrichtung jeweils am Jahresende ab, ob die Minimalbeiträge der AHV/IV an die Sozialversicherungsanstalt einbezahlt werden müssen und sorgt gegebenenfalls für die Überweisung. Die Beiträge von Inhaftierten sind von der Ausgleichskasse beim Gefängnis zu erheben, in der die Versicherten sich aufhalten. Das Gefängnis entrichtet den Beitrag für die Versicherten. Sie ist befugt, den Beitrag dem Arbeitsentgelt gemäss Art. 83 StGB zu entnehmen. Sofern die inhaftierte Person den AHV-Minimalbeitrag bzw. ihren Anteil daran nicht aus ihrem Guthaben aus Arbeitsentgelt bezahlen kann, kann sie

unter Beilage einer entsprechenden Bestätigung der Vollzugseinrichtung bei der AHV-Stelle des zivilrechtlichen Wohnsitzes ein Erlassgesuch einreichen.

Kranken- und Unfallversicherung

Die Kranken- und Unfallversicherung ist Sache jeder einzelnen inhaftierten Person. Die Krankenversicherungsprämien sind durch die inhaftierte Person, die Angehörigen oder mittels der individuellen Prämienverbilligung zu bezahlen. Sie darf für die Zeit des Freiheitsentzugs nicht sistiert werden. Während der Zeit des Freiheitsentzugs ist die Unfalldeckung in die obligatorische Krankenversicherung gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) einzuschliessen. Damit ist auch während des Freiheitsentzugs eine angemessene Behandlung von Krankheiten oder Unfallfolgen gewährleistet. Während des Aufenthalts im USG Stans wird die inhaftierte Person subsidiär unfallversichert.

2.6 Vollzugsplan

Das USG Stans erstellt zusammen mit der inhaftierten Person im Rahmen der Vorgaben der einweisenden Behörde einen Vollzugsplan, sofern der Aufenthalt in der Institution mehr als sechs Monate dauert. Bei einem Strafrest von weniger als sechs Monaten konzentrieren sich die Bemühungen vom USG Stans auf die Austrittsvorbereitungen (Wohnen, Arbeit, soziale Vernetzung, evtl. Therapie). Der Vollzugsplan enthält persönliche und vollzugsspezifische Angaben. Die inhaftierte Person hat aktiv an der Umsetzung des Vollzugsplans mitzuwirken. Er wird ihr deshalb ausgehändigt. Aus dem Vollzugsplan können keine klagbaren Rechte abgeleitet werden.

Der Vollzugsplan legt die Vollzugsziele fest und enthält Angaben über die Bearbeitung des deliktrelevanten personen- und umweltbezogenen Veränderungsbedarfs, die Unterbringung, die Arbeit, die Freizeit, Abklärungen zur Schuldensanierung, die Aus- und Weiterbildungs-massnahmen, besondere Betreuungsmassnahmen oder den Therapiebedarf, Massnahmen zur Tataufarbeitung und Wiedergutmachung, die Kontakte mit der Aussenwelt sowie Auflagen und Massnahmen zur Erreichung von Vollzugsöffnungen und zur Vorbereitung der Entlassung. Er wird nach Bedarf, wenigstens aber jährlich, mit dem Gefangenen überprüft, ausgewertet und angepasst.

2.7 Tataufarbeitung und Wiedergutmachung

Der Abschnitt regelt die freiwillige Tataufarbeitung und Wiedergutmachung. Wenn der Insasse willens ist auf freiwilliger Basis eine Tataufarbeitung oder Wiedergutmachung zu leisten, kann er sich mit dem Meldezettel an die Leitung wenden.

Mit den Tataufarbeitungsgesprächen soll der Gefangene zum Nachdenken über seine Straftat angeregt und zu einer für sein zukünftiges Leben hilfreichen, sachlichen Sichtweise seiner Handlungen motiviert werden. Folgende Verpflichtungen dienen der Wiedergutmachung:

- Genugtuungsleistungen an das/die Opfer;
- Schadenersatzleistungen an das/die Opfer;
- Leistungen an geeignete gemeinnützige Institutionen, wenn eine direkte materielle Wiedergutmachung nicht möglich ist.

3 Aufnahme und Eintritt

3.1 Aufnahme

Voraussetzung für die Aufnahme innerkantonalen Gefangenen ist ein Vollzugauftrag bzw. eine Verfügung der einweisenden Behörde. Die Aufnahme von ausserkantonalen Gefangenen bedarf der Zustimmung der Gefängnisleitung.

3.2 Eintrittsverfahren

Beim Eintritt in das USG Stans werden die Identität und die persönlichen Effekten kontrolliert und die inhaftierte Person kann einer Leibesvisitation unterzogen werden. Zudem wird ein Foto erstellt.

Effekten

Gegenstände, deren Besitz im Gefängnis verboten sind oder von deren Besitz Gefahr ausgeht sowie Ausweisschriften wie Reisepässe, Identitätskarten, Ausländerausweise, Führerausweise usw. werden bis zum Austritt oder Übertritt in eine andere Institution eingelagert. Über die abgenommenen Gegenstände wird ein Verzeichnis geführt, welches von der inhaftierten Person und dem Mitarbeitenden unterzeichnet wird. Änderungen im Bestand der Effekten sind laufend nachzuführen. Das USG Stans haftet nur für deponierte Gegenstände.

Bargeld

Mitgebrachtes Bargeld wird dem Freikonto gutgeschrieben. Bei Übertritt aus einem Gefängnis bzw. einer anderen Anstalt erfolgt die Aufteilung auf Frei- und Sperrkonto bzw. auf das Sparkonto gemäss Abrechnung dieser Institution oder gemäss Entscheid der Leitung.

Zurückweisung und Verwertung von Gegenständen

Übermässig umfangreiches Gepäck oder Gegenstände, deren Aufbewahrung besonderen Aufwand verursacht und die Lagermöglichkeiten des USG Stans übersteigen, können zurückgewiesen oder auf Kosten des Gefangenen eingelagert oder zurückgeschickt werden. Ist die Zurückweisung oder Einlagerung nicht möglich, können die Gegenstände zugunsten des Gefangenen verwertet werden. Nicht verwertbare Gegenstände werden vernichtet.

3.3 Benachrichtigung

Der Gefangene hat das Recht, zumindest eine externe Privatperson und einen Rechtsanwalt über seinen Aufenthaltsort zu informieren. Bei ausländischen Gefangenen erfolgt die Benachrichtigung des Konsulats nur auf ausdrückliches Begehren der inhaftierten Person hin. Dies gilt auch bei Anfragen seitens der Konsulate.

Untersuchungs- und Sicherheitshaft

In der Untersuchungs- und Sicherheitshaft sind bezgl. Benachrichtigung die Weisungen und Anordnungen der Strafverfolgungsbehörde oder Gerichte massgebend.

3.4 Zellenbezug

Beim Eintritt wird dem Gefangenen durch die Gefängnisleitung eine Einzelzelle oder Mehrfachzelle zugeteilt. Das Zelleninventar ist standardisiert.

Untersuchungs- und Sicherheitshaft

Zu Beginn befindet sich der Beschuldigte in der Regel in Einzelhaft. Die Unterbringung kann - mit Zustimmung der Strafverfolgungsbehörde oder der Gerichte - in einer Mehrfachzelle erfolgen. Die Haftbedingungen richten sich nach den Anweisungen der Strafverfolgungsbehörde.

3.5 Eintrittsgespräche und Eintrittsuntersuchung

Die inhaftierte Person wird nach dem Eintritt zum Eintrittsgespräch empfangen. Die medizinische Eintrittsuntersuchung wird durch den Gefängnisarzt bzw. das medizinische Fachpersonal im Normalfall an der nächstmöglichen Arztvisite durchgeführt.

4 Wohnen, Finanzen und Freizeit

4.1 Tagesordnung

Die Gefängnisleitung legt den Tagesablauf in entsprechenden Anordnungen fest. Sie kann jederzeit abweichende Anordnungen treffen, wenn betriebliche Gründe es erfordern.

4.2 Verpflegung

Die inhaftierte Person erhält in der Regel täglich drei Mahlzeiten. Diät oder Sonderkost werden nach Verschreibung des Gefängnisarztes abgegeben.

4.3 Zelle

Die inhaftierte Person darf ihre zugewiesene Zelle gemäss der Zellenordnung individuell gestalten. Ein Wechsel der Zelle in eine andere Zelle oder Abteilung wird nur durch einen schriftlichen Antrag z.H. der Gefängnisleitung aus wichtigen Gründen bewilligt. Die Zelle muss übersichtlich und geordnet eingerichtet sein. Darstellungen oder Gegenstände, die Sitte oder Anstand verletzen oder geeignet sein könnten, die Ordnung des Gefängnisses zu stören, werden entfernt. Die Zelle ist von der inhaftierten Person regelmässig zu reinigen. Sämtliche Tonwiedergabegeräte sind in Zimmerlautstärke zu betreiben. Bei Nichteinhalten kann das Tonwiedergabegerät entzogen werden.

Unterbringung von Jugendlichen und Frauen

Personen, die das vollendete 18. Altersjahr noch nicht erreicht haben, werden getrennt von den erwachsenen Gefangenen untergebracht.

Weibliche Gefangene werden getrennt von den männlichen Gefangenen untergebracht.

4.4 Kleidung und Wäsche

Im USG Stans trägt die inhaftierte Person ihre persönlichen Kleider. Verfügt sie über keine eigene, angemessene Kleidung, wird ihr diese leihweise zur Verfügung gestellt. Für Arbeiten, welche eine spezielle Bekleidung erfordern, werden ihr diese zur Verfügung gestellt.

4.5 Finanzen

Die inhaftierte Person verfügt über kein Bargeld. Das Bargeld und Mehrbeträge werden auf das Freikonto eingezahlt (z.B. bei Rückkehr aus Urlauben). Für jede inhaftierte Person wird durch das Gefängnis je ein Frei- und ein Sperrkonto geführt. Die inhaftierte Person kann schriftlich mit dem Meldezettel jederzeit einen Kontoauszug bestellen.

Freikonto

Vom Freikonto begleichen inhaftierte Personen das von ihnen beschädigte Zelleninventar (Fernseher, Wäsche usw.) oder Immobilien (Wände, Türen usw.), Briefmarken, Bücher, Coiffeur, Einkäufe (Kiosk, Lebensmittel usw.), Kopien, Kosten von positiven Haar- und Urinproben sowie Alkoholtests, Minusbetrag vom Sperrkonto, nicht rezeptpflichtige Medikamente, Reparaturen (Radio, Uhren usw.), Telefongebühren, TV-Miete, Urlaubskosten, Anschaffungskosten, Zeitschriften sowie weitere persönliche Auslagen gemäss dem kantonalen Gesetz über den Justizvollzug. Die Aufzählung ist nicht abschliessend und kann erweitert werden.

Sperrkonto 1 (Zweckkonto)

Das Guthaben auf dem Sperrkonto 1, ist nur für ganz bestimmte Zwecke reserviert, insbesondere, wenn Kosten nicht durch das Freikonto gedeckt werden können. Dies beinhaltet namentlich:

- Arztkosten
- Zahnarztkosten
- weitere Gesundheitskosten (wie. z.B. Medikamente)
- durch den Insassen verursachte Schäden
- Kostenbeteiligung an eventuelle Ausschaffungskosten

Sperrkonto 2 (Sparkonto)

Das Sperrkonto 2 ist für die Zeit nach der Entlassung bestimmt und darf nicht angetastet werden.

Sperrkonto 3 (Wiedergutmachungskonto)

Für opferhilferechtliche Genugtuungs- und Entschädigungszahlungen

Einzahlungen

Einzahlungen von Angehörigen und Bekannten sind an das vom USG Stans zu bezeichnende Konto vorzunehmen. Zusendungen von Bargeld werden eingezogen und der Betrag wird dem Freikonto der inhaftierten Person gutgeschrieben. Das Geld kann durch die Gefängnisleitung zur Deckung eines allfälligen Minusbetrages verwendet werden.

Geldüberweisungen und -übergaben

Geldüberweisungen und -übergaben an Besuchende bedürfen einer Bewilligung der Leitung. Überweisungen an andere Gefangene und deren Angehörige werden nicht bewilligt. Die Häufigkeit der Überweisung oder Übergabe und die Höhe des Betrages wird durch die Gefängnisleitung bestimmt.

Fremdwährung

Auf Antrag werden Fremdwährungen (nur Noten), welche sich bei den Effekten befinden, in Schweizer Franken gewechselt und auf das Freikonto gutgeschrieben. Verfügungen inhaftierte Person über Fremdwährungen und die Konten befinden sich im Minus, wird dieses Geld vorab zur Deckung der Schulden herbeigezogen.

Kredit bei Mittellosigkeit

Wenn neu eingetretene Gefangene über keine eigenen finanziellen Mittel verfügen, keine Möglichkeit haben, diese privat zu organisieren und in keinem Arbeitsprozess integriert sind, werden Telefongespräche mit Rechtsvertretern und Behörden und/oder Briefmarken, TV-Miete und Zigaretten in beschränktem Umfang vorfinanziert bzw. abgegeben. Die effektiven Kosten werden dem Freikonto belastet und bei Arbeitsaufnahme mit dem Arbeitsentgelt oder mit Bargeldabgaben und Geldgeschenken verrechnet.

Externe Bestellungen

Externe Bestellungen dürfen nur erfolgen, wenn dafür genügend Geld auf dem Freikonto ist und die Bestellung von der Gefängnisleitung bewilligt worden ist. Eingehende Sendungen (auch Nachnahmesendungen), welche nicht bewilligt wurden und/oder für deren Bezahlung nicht genügend Geld auf dem Freikonto vorhanden ist, werden auf Kosten des Bestellers zurückgesandt.

4.6 Spaziergang

Die inhaftierte Person hat Anspruch auf einen täglichen Spaziergang innerhalb des dazu bestimmten Spazierhofes von mindestens einer Stunde Dauer. Die Gefängnisleitung kann mittels schriftlicher Verfügung die Dauer des Spaziergangs aus Sicherheits- oder disziplinarischen Gründen auf maximal eine halbe Stunde pro Tag einschränken.

4.7 Freizeitgestaltung

Eine aktive Freizeitgestaltung liegt in der eigenen Verantwortung der Gefangenen. Während der Freizeit halten sich die Gefangenen in ihren Zellen oder Abteilungen auf. Die Freizeitgestaltung bei Personen in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft ist eingeschränkt.

Freizeitangebote

Die Gefängnisleitung kann aus Sicherheitsgründen und erzieherischen Massnahmen einzelnen Gefangenen den Besuch von Freizeitangeboten, wie der Bibliothek und des Fitnessraumes untersagen.

Bibliothek

Das Gefängnis unterhält eine Bibliothek, aus der sich die Gefangenen Informationsmaterial oder Lesestoff ausleihen können.

Fernsehgeräte, Spielkonsolen und Mietcomputer

Fernseher und eine beschränkte Zahl DVD-Abspielgeräte, Spielkonsolen und Computer können gegen eine entsprechende Gebühr vom Gefängnis gemietet werden. Die entsprechende Bewilligung kann bei Verstössen gegen die Hausordnung jederzeit auf unbestimmte Zeit entzogen werden.

Die Benützung privater Fernsehgeräte, DVD-Abspielgeräte, Spielkonsolen, Stereoanlagen oder Computer ist verboten.

5 Arbeit, Aus- und Weiterbildung

5.1 Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Sicherheit am Arbeitsplatz wird höchste Beachtung geschenkt. Die inhaftierte Person wird an den einzelnen Arbeitsplätzen sorgfältig eingeführt und ist verpflichtet, die Bestimmungen zur Arbeitssicherheit einzuhalten.

5.2 Arbeitspflicht

Normalvollzug

Die inhaftierte Person ist zu der ihr zugewiesenen Arbeit verpflichtet. Die Arbeitsplatzzuweisung erfolgt durch die Anstaltsleitung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Möglichkeiten des Gefängnisses sowie der Fähigkeiten, der Ausbildung und der Neigung der inhaftierten Person. Der Tagesplan sowie die Arbeitszeiten sind strikte einzuhalten. Die Gefängnisleitung entscheidet über allfällige Arbeitsplatzwechsel. Die Gefängnisleitung kann aus Gründen der Sicherheit oder aus arbeitsagogischen Überlegungen den Einschluss auf der Zelle anordnen.

Sicherheits- und Untersuchungshaft

Während der Sicherheits- und Untersuchungshaft kann Arbeit angeboten werden, wenn die Strafuntersuchungsbehörde dies gutheisst.

5.3 Arbeitsentgelt

Das Arbeitsentgelt wird für die geleistete Arbeitszeit ausgerichtet. Während Sonn- und Feiertagen, Urlauben, bei Arbeitsverweigerung, Arrest, absichtlich herbeigeführter Arbeitsunfähigkeit, trölerischem Verhalten oder Einschluss auf dem Zimmer wird kein Arbeitsentgelt entrichtet.

5.4 Erwerbsausfallsentschädigung

Gemäss Richtlinie der Strafvollzugskonkordates der Nordwest- und Innerschweiz, hat die inhaftierte Person im Strafvollzug unter gewissen Voraussetzungen einen Anspruch auf Auszahlung einer Erwerbsausfallsentschädigung. Für die Regelung der Anspruchs- und Ausschlusskriterien sowie die Höhe der Entschädigung wird auf die entsprechende Anordnung über die Auszahlung des Arbeitsentgelts und der Erwerbsersatzordnung verwiesen.

6 Kontakt nach Aussen, Urlaub und Ausgang

6.1 Besuche

Besuche müssen vorgängig von der Gefängnisleitung bewilligt werden. Besuchende müssen sich an die geltenden Bestimmungen und die Anordnungen der Mitarbeitenden halten, haben sich mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen und sich Kontrollen zu unterziehen. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden nur in Begleitung des gesetzlichen Vertreters zum Besuch zugelassen. Personen, welche in der gleichen Strafsache involviert sind oder waren, erhalten in der Regel keine Besuchsbewilligung.

Besuche finden in den ersten 4 Wochen der Inhaftierung in einem Raum mit Trennscheibe statt. Ab der 5. Woche findet der Besuch in einem Raum ohne Trennscheibe statt. Besteht der Verdacht auf eine Gefährdung der Sicherheit, wie Schmuggel, Ausbruchsvorbereitungen usw., so kann die Leitung den Besuch in einem Raum mit Trennscheibe durchführen lassen oder involvierten Besuchern die Besuchsbewilligung entziehen. Besucher können, wenn sie deliktische Handlungen begehen, angezeigt werden.

Pro Besuch sind max. drei Personen zugelassen. Die Besuchsdauer beträgt in der Regel 60 min pro Woche und kann nicht aufgeteilt werden. Besuche, die angemeldet wurden und nicht durch den Besucher abgesagt werden, gelten als stattgefunden. Die Besuchszeit ist nicht kumulierbar.

Untersuchungs- und Sicherheitshaft

Bei Untersuchungs- und Sicherheitshaft bedarf der Empfang von Besuchen der Bewilligung der Strafverfolgungsbehörde bzw. der Gerichte. Die Besuche finden in einem Raum mit Trennscheibe statt.

Ausschaffungshaft

Die inhaftierte Person hat grundsätzlich das Recht, jeden Tag während einer Stunde Besuch zu empfangen. Der Besuch findet grundsätzlich in einem Raum ohne Trennscheibe statt. Bei wichtigen Gründen (z.B. Schmuggel oder anderen Sicherheitsbedenken) kann die Gefängnisleitung den Besuch mit Trennscheibe anordnen.

Amtliche und berufliche Besuche

Die inhaftierte Person kann Besuche von Amtspersonen, Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertretern und Mandatsträgern in amtlicher oder beruflicher Funktion empfangen.

Private Besuche

Die inhaftierte Person kann im zugewiesenen Raum Besuche empfangen. Die Besuche finden in der Regel ohne Aufsicht statt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leitung abweichende Besuchszeiten bewilligen. Ehemalige Gefangene erhalten in der Regel frühestens sechs Monate nach ihrer Entlassung aus dem Vollzug eine Besuchsbewilligung.

6.2 Telefon

Kommunikations- und Datenübermittlungsgeräte

Der Besitz und die Benützung von privaten Mobiltelefonen, Funkrufempfängern, Funkgeräten sowie von anderen Kommunikations- und Datenübermittlungsgeräten sind verboten.

Strafvollzug

Für Telefongespräche stehen in den Abteilungen entsprechende Geräte zur Verfügung. Die Leitung kann die Telefonate aus Rücksicht auf die Mitgefangenen beschränken. Telefonanrufe von aussen können nicht weitergeleitet werden.

Für die Benützung des Telefons wird eine Telefonkarte benötigt.

Untersuchungs- und Sicherheitshaft

In der Untersuchungs- und Sicherheitshaft sind die Weisungen und Anordnungen der Strafverfolgungsbehörde oder Gerichte massgebend. In der Regel gibt es keine privaten Telefonate, ausser sie werden durch die Gefängnisleitung bewilligt. Ist die Verfahrensleitung bei den Kantonen Nidwalden und Uri, kann die Strafverfolgungsbehörde in Absprache mit der Gefängnisleitung in Ausnahmefällen eine Bewilligung für private Telefonate erteilen. Telefonate mit der Strafverteidigung werden nur nach Voranmeldung gewährt. Das Gefängnispersonal entscheidet über den Zeitpunkt des Telefonates. Soweit möglich, wird auf die Wünsche der inhaftierten Personen Rücksicht genommen.

Ausschaffungshaft

Der inhaftierten Person wird wöchentlich eine aufgeladene Telefonkarte zur Verfügung gestellt, auch wenn diese über keine finanziellen Mittel verfügt.

6.3 Briefe und Pakete

Der Empfang und Versand von Briefen ist uneingeschränkt möglich, sofern die inhaftierte Person über die finanziellen Mittel verfügt. Sämtliche abgehende Post muss frankiert und mit dem Absender der inhaftierten Person versehen sein. Eingeschriebene Briefe an Gefangene werden gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt. Massensendungen von Bettelbriefen werden nicht weitergeleitet.

Eingehende und abgehende Post wird einer Behältniskontrolle unterzogen. Von den Kontrollmassnahmen ausgenommen ist die Korrespondenz mit der Rechtsvertretung und den Behörden. Wird bei der Kontrolle ein unzulässiger Inhalt festgestellt, wird dieser zu den Effekten gelegt, der Polizei übergeben oder vernichtet. Wird mittels Paket oder Brief versucht, unerlaubte Gegenstände wie Mobiltelefone, Drogen etc. an die inhaftierte Person zu schicken, wird die komplette Sendung vernichtet oder der Polizei übergeben. Allfällige Straftatbestände gem. StGB werden verzeigt. Bei Missbrauch kann der Briefverkehr eingeschränkt oder unterbunden werden.

Inhaftierte Personen können Pakete auf eigene Kosten versenden und empfangen. Pakete dürfen keine verbotenen Gegenstände und Substanzen enthalten. Das USG Stans kontrolliert die ein- und ausgehenden Pakete. Die Gefängnisleitung kann den Paketverkehr aus betrieblichen Gründen anzahl- und volumenmässig einschränken.

Untersuchungs- oder Sicherheitshaft

Während der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft kann die Korrespondenz oder der Inhalt von Paketen gemäss Anweisung der Strafverfolgungsbehörde und Gerichte überwacht und nötigenfalls eingeschränkt werden. Die Überwachung kann dem USG Stans übertragen werden.

6.4 Warenabgabe

Die Abgabe von Lebensmitteln und Getränken jeglicher Art ist nicht erlaubt. Den inhaftierten Personen steht ein interner Wareneinkauf einmal in der Woche zur Verfügung. Beträgt die Deckung auf dem Freikonto weniger als Fr. 40.-, kann kein Wareneinkauf getätigt werden.

Die Gefängnisleitung regelt die zugelassenen Artikel für die Warenabgabe. Die Liste ist nicht abschliessend und kann jederzeit ergänzt werden.

6.5 Urlaub und Ausgang

Die Leitung kann der inhaftierten Person im Normalvollzug Urlaub im Rahmen der Richtlinien des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz bewilligen, sofern die einweisende Behörde diese Kompetenz dem Gefängnis delegiert hat.

Voraussetzungen für die Bewilligung von Urlauben sind die Einhaltung des Vollzugsplans und eine aktive Mitwirkung bei den Eingliederungsbemühungen, korrektes Verhalten, Drogenabstinenz, gute Arbeitsleistung und genügend Mittel auf dem Freikonto. Urlaub darf nur gewährt werden, wenn Grund zur Annahme besteht, dass die inhaftierte Person rechtzeitig und ordentlich in das Gefängnis zurückkehrt, sich an die Weisungen und Auflagen hält und das in ihr gesetzte Vertrauen nicht missbraucht, insbesondere keine strafbaren Handlungen begeht. Urlaube dürfen nicht im Ausland verbracht werden. Ausnahmen können nur durch die einweisende Behörde bewilligt werden.

Mit der Bewilligung können Weisungen und Auflagen verbunden werden. Diese betreffen insbesondere das Abholen und Zurückbringen, die Begleitung, das Verhalten, die Einhaltung eines detaillierten Programms, den Aufenthaltsort, einzuhaltende Kontaktsperren sowie Alkohol- und Drogenkonsumverbote oder die Benutzung eines Motorfahrzeuges. Urlaube können aus betrieblichen Gründen verschoben oder eingeschränkt werden.

Urlaube werden nicht bewilligt:

- wenn trotz bestimmter Auflagen eine erhebliche Fluchtgefahr besteht;
- wenn auch mit restriktiven Auflagen der Gemeingefährlichkeit nicht genügend begegnet werden kann;
- wenn selbstverschuldet eine ungenügende Arbeitsleistung vorliegt;
- wenn in den letzten drei Monaten eine Disziplinarstrafe ausgesprochen wurde;
- wenn der Vollzugsbetrieb in anderer Weise in erheblichem Masse gestört wird;
- wenn sich der Gefangene in Ausschaffungshaft befindet.

Beziehungsurlaub

Beziehungsurlaube sind Bestandteil des Vollzugsplans. Der erste Beziehungsurlaub kann nach Verbüßung eines Drittels der Strafe, jedoch frühestens nach einem Aufenthalt von drei Monaten im USG Stans gewährt werden. Die Leitung bestimmt die Dauer und die Häufigkeit der Urlaube im Rahmen der Konkordatsrichtlinien. Beziehungsurlaube müssen mind. 6 Wochen vor dem geplanten Beziehungsurlaub beantragt werden. Bei Folgeurlaube mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Beziehungsurlaub.

Sachurlaub

Sachurlaub kann von der Leitung zur Besorgung dringender, unaufschiebbarer persönlicher, geschäftlicher oder rechtlicher Angelegenheiten gewährt werden, für welche die Anwesenheit des Gefangenen ausserhalb des Gefängnisses unerlässlich ist. Die Dauer des Sachurlaubs richtet sich nach dem Urlaubszweck und wird im Einzelfall festgelegt. Die Höchstdauer beträgt 16 Stunden. Sachurlaube müssen mindestens 2 Wochen vor dem geplanten Datum beantragt werden.

Ausgang

Ausgänge werden im USG Stans nicht durchgeführt.

Urlaubspass

Die inhaftierte Person erhält für Urlaube (Beziehungs-, und Sachurlaube) einen Urlaubspass, der über den Zweck und den Zeitraum der Abwesenheit vom USG Stans Auskunft gibt. Die hinterlegten Ausweisschriften werden der inhaftierten Person nicht ausgehändigt. Die Leitung kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

7 Betreuung, Therapie und Seelsorge

7.1 Sozialdienst

Der Sozialdienst steht den Gefangenen zur persönlichen Beratung während des Freiheitsentzuges zur Verfügung. Er setzt mit der inhaftierten Person den Vollzugsplan um und unterstützt sie bei den Austrittsvorbereitungen.

7.2 Psychotherapie

Angeordnete Therapie

Hat das Gericht oder die Vollzugsbehörde vollzugsbegleitend eine ambulante Behandlung angeordnet, beauftragt die Leitung eine Fachperson mit deren Durchführung. Die Behandlung erfolgt deliktorientiert mit dem Ziel, die Legalprognose des Gefangenen zu verbessern.

Nicht angeordnete Psychotherapien

Bei Bedarf kann bei der einweisenden Behörde ein Gesuch um Kostengutsprache für eine ambulante Behandlung gestellt werden. Bei Gutheissung beauftragt die Gefängnisleitung eine Fachperson mit der Durchführung der Psychotherapie.

7.3 Seelsorge

Der katholischen oder reformierten Landeskirche angehörige Seelsorger bzw. Seelsorgerinnen besuchen regelmässig das Gefängnis. Sie stehen den Insassen für Gespräche zur Verfügung und organisieren oder halten Gottesdienste ab. Die Gefangenen können sich unabhängig ihrer Glaubensrichtung für ein Gespräch bei dem Seelsorger schriftlich bei der Leitung anmelden.

7.4 Berichtswesen

Vollzugsbericht

Bei Gesuchen um wesentliche Vollzugslockerungen, im Hinblick auf bevorstehende Gerichtsverhandlungen, bei besonderen Vorkommnissen und bei Verlegung in eine andere Vollzugseinrichtung wird für die einweisende Behörde bzw. das Gericht ein Vollzugsbericht über den Gefangenen verfasst. Für Rechtsvertreter bzw. Rechtsvertreterinnen werden keine Vollzugsberichte erstellt. Der Vollzugsbericht gibt Auskunft über das Verhalten der inhaftierten Person während des Vollzugs, das Einhalten von Abmachungen und Erkenntnisse über soziale Strukturen, soweit sie für die Wiedereingliederung von Bedeutung sind. Er nimmt Bezug auf die im Vollzugsplan definierten Themen, Ziele und Vereinbarungen und beschreibt die Entwicklung des Gefangenen, insbesondere hinsichtlich des deliktrelevanten Veränderungsbedarfs.

8 Medizinische Versorgung

8.1 Meldepflicht bei Unfall und Krankheit

Alle Krankheiten und Unfälle sind unverzüglich dem Gefängnispersonal zu melden. Gefangene, die im Ausgang oder Urlaub erkranken oder verunfallen und ärztlicher Hilfe bedürfen, haben das Gefängnis unverzüglich zu orientieren.

8.2 Gesundheitsprävention

Das USG Stans fördert die Gesundheitsprävention. Sie organisiert, wenn notwendig, Veranstaltungen und gibt Informationsmaterial ab.

8.3 Medizinische Betreuung

Die medizinische Betreuung erfolgt durch den Gefängnisarzt und bei Bedarf durch den Gefängnispsychiater. Der Gefängnisarzt hat in der Regel wöchentlich Sprechstunde im Gefängnis. Bei Notfällen ist die sofortige medizinische Versorgung gewährleistet.

Privat- und spezialärztliche Behandlungen

Privat- und spezialärztliche Behandlungen erfolgen nur auf Anordnung des Gefängnisarztes bzw. der -ärztin oder des Gefängnispsychiaters bzw. der -psychiaterin. Privat- und spezialärztliche Behandlungen (Homöopathie, Alternativmedizin usw.) sind nur bei entsprechender Kostengutsprache möglich und können nicht frei gewählt werden.

Psychiatrische Behandlung

Für Beratungen bei psychischen Problemen sowie für die Behandlung psychisch bedingter Leiden oder Störungen muss zuerst der Gefängnisarzt konsultiert werden. Der Gefängnispsychiater wird durch den Gefängnisarzt aufgeboten.

Spital- und Klinikeinweisung

Über die Einweisung in ein Spital oder eine Klinik entscheidet die einweisende Behörde nach Rücksprache mit der Gefängnisleitung auf Antrag des Gefängnisarztes. In dringenden Fällen ist die Gefängnisleitung zur Einweisung ermächtigt; die einweisende Behörde ist jedoch umgehend zu informieren. Abgesehen von Notfällen muss vor der Einweisung in ein Spital oder eine Klinik eine Kostengutsprache vorliegen.

Sofern der Strafvollzug von der einweisenden Behörde nicht unterbrochen wird, untersteht die inhaftierte Person während des Spitalaufenthalts weiterhin dem Regime vom USG Stans und hat die Anordnungen der Gefängnisleitung und des Klinikpersonals zu befolgen.

Zahnärztliche Behandlung

Zahnärztliche Behandlungen erfolgen nur, sofern sie unaufschiebbar und notwendig sind. Schmerzstillende Zahnbehandlungen werden so rasch wie möglich vorgenommen. Die Kosten werden, sofern die inhaftierte Person über kein Bargeld verfügt und kein anderweitiger Kostenträger vorhanden ist, der einweisenden Behörde verrechnet. Weitergehende Zahnbehandlungen werden erst durchgeführt, wenn die Finanzierung gesichert ist. Über die Zuweisung in ein Spital, eine Klinik oder zu einem Spezialzahnarzt bzw. einer -zahnärztin entscheidet der zuständige Zahnarzt bzw. die -zahnärztin nach Rücksprache mit der Leitung und der einweisenden Behörde. Abgesehen von Notfällen muss vor der Behandlung eine Kostengutsprache vorliegen.

8.4 Medikamente

Es sind nur Medikamente erlaubt, die durch das Betreuungspersonal oder den Gefängnisarzt abgegeben oder von diesem gutgeheissen worden sind. Beim Eintritt mitgebrachte oder nachträglich zugesandte Medikamente werden nur im Einverständnis mit dem Gefängnisarzt bzw.

der -ärztin oder dem Gefängnispsychiater abgegeben. Medikamente dürfen nur in der verschriebenen Menge und Art konsumiert werden. Bei Verdacht auf Medikamentenmissbrauch kann die Gefängnisleitung die Einnahme unter Aufsicht anordnen.

8.5 Krankenakten

Die Krankengeschichten der inhaftierten Personen und weitere medizinische Dokumente werden mindestens zehn Jahre aufbewahrt. Der Gefängnisarzt bzw. die Gefängnisärztin stellt sicher, dass Unberechtigte nicht in die Akten Einsicht nehmen können.

9 Allgemeine Verbote

9.1 Notrufanlage/ Zellenruf

Diese Anlage dient der Sicherheit und darf nur in Notfällen betätigt werden. Es ist nicht erlaubt, diese missbräuchlich zu betätigen. Missbräuchliche Betätigung wird sanktioniert und allfällige Interventionskosten werden der schadenverursachenden Person auferlegt.

9.2 Waffen und waffenähnliche Gegenstände

Das Bringen und Zusenden, das Herstellen sowie der Besitz und die Weitergabe von Waffen sowie waffenähnlicher oder zur Verwendung als gefährliche Waffe taugliche Gegenstände sind verboten.

9.3 Unerlaubte Substanzen, Alkohol und Medikamente

Das Bringen und Zusenden, die Herstellung, der Handel, die Finanzierung, der Besitz und der Konsum von illegalen Drogen, von Alkohol oder alkoholhaltigen Genuss- oder Lebensmitteln sind während des gesamten Freiheitsentzugs, inklusive Urlaube und Ausgang, verboten. Besitz und Konsum von Medikamenten, die nicht von der Anstaltsärztin bzw. vom -arzt oder von der Anstaltspsychiaterin bzw. vom -psychiater verschrieben sind, sind während des gesamten Freiheitsentzugs verboten.

Im Rahmen von Beziehungs- und Sachurlauben ist der Alkoholkonsum nicht gestattet.

9.4 Rauchen

Die USG Stans ist grundsätzlich rauchfrei. Das Rauchen wird nur in der Zelle und auf dem Spazierhof toleriert. In der Sicherheits- und Disziplinarzelle ist das Rauchen untersagt. An inhaftierte Personen unter 18 Jahren werden keine Tabakwaren verkauft oder abgegeben.

9.5 Pornographie / Gewaltdarstellungen

Der Besitz von Schriften, Ton- und Bildaufnahmen und anderen Datenträgern oder Gegenständen, die sexuelle Handlungen mit Kindern oder mit Tieren, menschlichen Ausscheidungen oder Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben, ist verboten.

9.6 Kommunikations- und Datenübermittlungsgeräte

Der Besitz und die Benützung von privaten Mobiltelefonen, Funkrufempfängern, Funkgeräten sowie von anderen Kommunikations- und Datenübermittlungsgeräten sind verboten.

9.7 Elektrische und elektronische Geräte

Kleine elektronischen Geräte wie z.B. Wecker, Discman können auf Antrag benützt werden.

Verboten sind:

a. die Beschaffung, der Besitz, die Benutzung und die Weitergabe von Geräten und Datenträgern (Video, DVD etc.):

1. die der Verbindung mit anderen elektronischen Geräten oder mit der Aussenwelt dienen;
2. deren Inhalt gesetzlichen Vorschriften widerspricht;
3. welche die Sicherheit und Ordnung in dem Gefängnis gefährden;
4. die Bild- und Tonaufnahmen ermöglichen.

b. die Abänderung gefängniseigener Anlagen und Geräte.

Die Gefängnisleitung kann die Benützung elektrischer und elektronischer Geräte aus betrieblichen Gründen oder zur Entlastung der Stromversorgung einschränken. Elektrogeräte müssen den Sicherheitsnormen entsprechen und sind gemäss den Vorschriften an das Stromnetz anzuschliessen und zu bedienen. Alle Geräte sind auf Zimmerlautstärke einzustellen.

9.8 Games für Spielkonsolen

Sämtliche Spiele, welche nach der PEGI (Pan European Game Information) erst ab 18 Jahren angeboten werden, sind verboten. Die Einschränkung wird regelmässig durch das Personal anlässlich von Zellenkontrollen überprüft.

9.9 Tätigkeit von Geschäften, Wetten, Glücks- und Geschicklichkeitsspielen

Es ist nicht gestattet, unter Gefangenen Geschäfte zu tätigen und / oder Geld von anderen Gefangenen auszuleihen. Das Gefängnis übernimmt keinerlei Haftung und nimmt keine Zahlungen ab Gefangenenkonten für diese Zwecke vor. Die inhaftierte Person darf mit Mitarbeitenden keine Rechtsgeschäfte irgendwelcher Art abschliessen oder für sie irgendwelche Dienstleistungen erbringen. Wetten, Glücks- und Geschicklichkeitsspiele um Geld oder Sachwerte sind verboten. Es werden keine Lotto- und Totoscheine zur Abgabe und Zahlung entgegengenommen.

9.10 Propaganda

Propaganda jeglicher Art ist im ganzen Gefängnis untersagt. Darunter fällt auch das sicht- oder hörbar Machen von politischen Zeichen oder Inhalten.

9.11 Privatfahrzeuge

Die inhaftierte Person darf nicht auf dem Gefängnisareal parkieren.

10 Sicherheits- und Zwangsmassnahmen

10.1 Kontrollen und Durchsuchungen

Die Leitung kann jederzeit Kontrollen von Personen, Räumlichkeiten oder Gegenständen anordnen. Insbesondere können angemeldete oder unangemeldete Haar-, Urin- und Blutproben sowie Atemluftkontrollen, Leibesvisitation und die Kontrolle von Körperöffnungen angeordnet werden. Die intime Leibesvisitation (Rektaluntersuchung, Ultraschall) wird durch einen Arzt oder eine Ärztin durchgeführt. Die Verweigerung von Kontrollen und/oder Durchsuchungen sowie wie ein positiver Befund von Haar-, Urin- und Blutproben sowie Atemluftkontrollen oder eines anderen Tests werden sanktioniert. Erbringt die Untersuchung ein belastendes Ergebnis, hat die inhaftierte Person die Untersuchungskosten zu bezahlen.

10.2 Visuelle Überwachung und Aufzeichnen von Telefongesprächen

Die Leitung kann bestimmen, welche Räume und Flächen innerhalb des Gefängnisses visuell überwacht werden. Telefongespräche von Gefangenen können zum Schutz der Ordnung und Sicherheit der Vollzugseinrichtung aufgezeichnet werden. Ausgenommen sind Telefongespräche von Gefangenen mit ihrem Rechtsbeistand. Diese dürfen weder aufgenommen noch abgehört werden.

10.3 Erkennungsdienstliche Massnahmen

Die Leitung kann erkennungsdienstliche Massnahmen, wie Anfertigen von Fotografien usw., anordnen und bei Bedarf die Ergebnisse der Polizei weiterreichen.

10.4 Besondere Sicherheitsmassnahmen

Die Leitung kann gegenüber Gefangenen besondere Schutz- und Sicherheitsmassnahmen anordnen, wenn ihr Verhalten oder ihr psychischer Zustand in erhöhtem Masse das Risiko der Flucht, der Eigen- oder Fremdgefährdung oder der Gefährdung einer Sache birgt. Als besondere Sicherheitsmassnahmen sind namentlich zulässig:

- a. Entziehung oder Vorenthaltung von Gegenständen;
- b. Beobachtung bei Tag und Nacht;
- c. Absonderung von den anderen Gefangenen;
- d. vorübergehende Beschränkung des Kontakts zur Aussenwelt;
- e. Entziehung oder Beschränkung des Aufenthaltes im Freien;
- f. Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände;
- g. Fesselung (soweit eine Fremd- oder Eigengefährdung vorliegt und mildere Massnahmen nicht zielführend sind).

Die Massnahmen dürfen nur so lange beibehalten werden, als ein zwingender Grund dafür besteht. Gegen die Anordnung einer besonderen Sicherheitsmassnahme kann die betroffene Person innert 20 Tagen bei der Justiz- und Sicherheitsdirektion des Kantons Nidwalden schriftlich Beschwerde erheben.

11 Disziplinarrecht

11.1 Disziplinarvergehen

Wer pflichtwidrig gegen die Hausordnung, gegen ihr übergeordnete Erlasse oder darauf beruhende Anordnungen und Weisungen der Gefängnisleitung und des Personals verstösst oder den Betrieb der Anstalt in anderer Weise beeinträchtigt, wird von der Gefängnisleitung disziplinarisch bestraft. Versuch und Anstiftung zur Begehung von Disziplinarvergehen sowie Gehilfenschaft sind ebenfalls strafbar. Die strafrechtliche Verfolgung der Gefangenen bleibt ausdrücklich vorbehalten. Als schwerwiegende Disziplinarvergehen gelten insbesondere:

- a) Flucht sowie entsprechende Versuche und Vorbereitungshandlungen;
- b) unerlaubte Abwesenheiten wie Nichtrückkehr von einer externen Beschäftigung, oder vom Urlaub;
- c) Drohungen und Angriffe auf die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität des Personals, mitinhaftierter Personen oder von Besucherinnen und Besuchern;
- d) rechtswidrige Eingriffe in fremde Vermögenswerte;
- e) Widersetzlichkeit oder Vereitelung, Umgehung oder Verfälschung von Kontrollen;
- f) Sachbeschädigung an Mobiliar und Immobilien;

- g) Ein- und Ausführen, Vermitteln und Besitz von verbotenen Gegenständen wie Waffen und Ähnlichem;
- h) Ein- und Ausführen, Handel, Besitz und Konsum von Alkohol, Drogen oder ähnlich wirkenden Stoffen sowie Missbrauch von Arzneimitteln; sammeln und horten von Medikamenten;
- i) unerlaubte Kontakte mit Gefangenen und Personen ausserhalb des Gefängnisses;
- j) missbräuchliche Verwendung von Geräten zur elektronischen Kommunikation, von Geräten der Unterhaltungselektronik, von Hard- und Software und von Speichermedien;
- k) Widerhandlungen gegen die Hausordnung, Weisungen, Anordnungen und Anweisungen des Personals;
- l) Störung von Ruhe und Ordnung in der Vollzugseinrichtung oder des Arbeitsbetriebes sowie Arbeitsverweigerung und
- m) mehrfache Wiederholung von einfachen Disziplinarvergehen.

11.2 Disziplinarsanktionen

Der Gefängnisleitung steht die Befugnis zu, folgende Disziplinarstrafen auszufällen:

- a. Verweis;
- b. Entzug von Erleichterungen oder Entzug einer gefängnisinternen Bewilligung;
- c. Rückversetzung in eine tiefere Stufe gemäss Vollzugsplan;
- d. Busse;
- e. Zellen- oder Zimmereinschluss bis zu 14 Tagen (Einschluss) und
- f. Arrest bis zu 14 Tagen.

Die Sanktionen können einzeln oder in Verbindung miteinander ausgesprochen werden. Bei der Zumessung der Disziplinarsanktion werden insbesondere die Schwere des Verschuldens, die Schwere der Verletzung oder Gefährdung von Sicherheit, Ordnung und geordnetem Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung sowie die persönlichen Umstände der Gefangenen und die Wirkung der Sanktion auf die Resozialisierung berücksichtigt. Im Wiederholungsfall kann die Disziplinarsanktion erhöht werden. Die disziplinarische Verfolgung verjährt sechs Monate nach der Begehung des Disziplinarvergehens. Der Vollzug einer Disziplinarsanktion verjährt sechs Monate nach der rechtskräftigen Verfügung.

Einschluss

Beim Einschluss rückt die inhaftierte Person nicht zur Arbeit aus. Sie bleibt auf seiner Zelle eingeschlossen, zum Teil unter Entzug von Erleichterungen. Urlaube und andere Vollzugslockerungen sind aufgeschoben. Das ordentliche Besuchsrecht bleibt erhalten. Die inhaftierte Person hat Anspruch auf einen täglichen Aufenthalt im Freien von mindestens 60 Minuten ab dem ersten Tag des Einschlusses.

Arrest

Der Arrest wird in einer Arrestzelle verbüsst. Die inhaftierte Person hat Anspruch auf einen täglichen Aufenthalt im Freien von maximal 60 Minuten ab dem zweiten Tag des Arrestes.

Einziehung von unerlaubten Gegenständen

Schmuggelgut sowie Gegenstände, Substanzen und Vermögenswerte, deren Besitz in der Anstalt verboten ist, die durch ein Disziplinarvergehen erlangt worden sind, an oder mit denen ein Disziplinarvergehen begangen worden ist oder die zur Begehung eines Disziplinarvergehens bestimmt waren, werden entschädigungslos eingezogen. Sie werden, je nach Art der Sache, entweder vernichtet, verwertet, an die Polizei weitergeleitet oder zu den Effekten der inhaftierten Person gelegt. Im Fall einer Verwertung wird der Erlös einer gemeinnützigen Organisation, welche den Zweck der Unterstützung von Straffälligen und deren Angehörigen verfolgt, überwiesen.

11.3 Disziplinarstrafverfahren

Vor der Verhängung der Disziplinarstrafe wird dem Gefangenen Gelegenheit gegeben, zur Sache Stellung zu nehmen und allfällige Rechtfertigungsgründe geltend zu machen. Die Gefängnisleitung eröffnet dem Gefangenen die verhängte Disziplinarstrafe mündlich und bestätigt diese gleichzeitig durch eine schriftliche Disziplinarverfügung. Die Disziplinarverfügung wird dem Gefangenen gegen Unterzeichnung ausgehändigt; eine Kopie wird zu den Akten gelegt und eine Kopie der Einweisungsbehörde zugestellt. Der Zeitpunkt der Eröffnung wird festgehalten.

11.4 Rechtsschutz

Die bestrafte Person kann innert fünf Tagen nach Erhalt der Disziplinarverfügung schriftlich Beschwerde bei der Gefängnisleitung zuhanden der Justiz- und Sicherheitsdirektion (JSD) des Kantons Nidwalden einreichen. Die Gefängnisleitung hat die Beschwerde unverzüglich an die JSD des Kantons Nidwalden weiterzuleiten. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, sie werde ihr von der JSD ausdrücklich erteilt. Gegen den Entscheid der JSD kann die betroffene Person innert 5 Tagen beim Verwaltungsgericht Nidwalden Beschwerde erheben.

12 Austritt oder Versetzung

12.1 Allgemeines

Der ordentliche Austritt aus dem USG Stans erfolgt nach Erreichen des Strafendes oder auf gerichtliche und behördliche Anordnung hin. Für die bedingte Entlassung muss ein gutheissender Entscheid (Verfügung) der zuständigen Behörde vorliegen.

Gesuche um bedingte Entlassung, Versetzung in eine offene Anstalt oder in eine andere Vollzugsform sind in der Regel zwei Monate vor dem möglichen Entlassungs- oder Übertrittstermin durch den Gefangenen beim Sozialdienst abzugeben. Dieser verfasst einen Vollzugsbericht und leitet ihn zusammen mit dem Gesuch des Gefangenen an die zuständige Behörde weiter.

Die Leitung kann der einweisenden Behörde die Versetzung des Gefangenen beantragen, wenn dies erforderlich erscheint:

- aus Sicherheits- oder disziplinarischen Gründen;
- weil sich der Gefangene für den Vollzug im USG Stans nicht eignet;
- aus gesundheitlichen Gründen;
- auf Grund der Arbeits- oder Ausbildungssituation.

12.2 Austrittsverfahren

Vor seinem Austritt hat die inhaftierte Person alle Gefängniseffekten (inkl. Schlüssel) zurückzugeben. Fehlende oder beschädigte Gefängniseffekten werden vermerkt. Die vom Gefangenen vorgängig gereinigte Zelle wird durch das Aufsichtspersonal gründlich auf allfällige Schäden an Zelle und Mobiliar kontrolliert. Für notwendige Nachreinigungen werden der inhaftierten Person CHF 80.00 belastet. Ist eine Räumung notwendig, werden CHF 200.00 verrechnet. Beim Austritt bestätigt die inhaftierte Person den Erhalt der Effekten, Ausweisschriften und Wertsachen.

Die Entlassung erfolgt in der Regel am Vormittag des Entlassungstages. Bei laufenden Disziplinarstrafverfahren erfolgt der Austritt am Nachmittag. Bei Ersatzfreiheitsstrafen erfolgt die Entlassung in der Regel auf den Zeitpunkt der Verhaftung oder des selbständigen Strafantrittes im USG Stans.

Versetzung

Wird die inhaftierte Person versetzt, werden die vorhandenen Vollzugsakten mit dem Vollzugsplan und einem Bericht über dessen Umsetzungsstand an die neue Vollzugseinrichtung weitergeleitet. Persönliche Effekten, welche beim Transport nicht mitgegeben werden können, werden vom USG Stans nachgeliefert. Die Transportkosten der nachgelieferten Effekten werden der inhaftierten Person in Rechnung gestellt.

Austritt nach einer Entweichung

Bei einer Entweichung werden die vorgefundenen Gegenstände und Effekten durch das Gefängnispersonal eingesammelt und aufbewahrt. Die Effekten entwichener Gefangener können nach Ablauf eines Jahres verwertet werden, sofern bis zu diesem Zeitpunkt kein anderer Aufenthaltsort bekannt ist. Die Leitung ist nicht verpflichtet, aktiv Nachforschungen über den Aufenthalt anzustellen.

Der Erlös sowie das vorhandene Guthaben auf dem individuellen Konto werden nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren seit der Entweichung einer gemeinnützigen Organisation, welche den Zweck der Unterstützung von Straffälligen und deren Angehörigen verfolgt, überwiesen. Effekten, Ausweisschriften oder Geldbeträge werden weder den entwichenen Personen noch deren Rechtsvertreter bzw. Rechtsvertreterin oder an Privatpersonen zugestellt, überwiesen oder übergeben.

12.3 Verwendung und Auszahlung des Arbeitsentgelts

Bei der Entlassung verfügt die Leitung nach freiem Ermessen, ob das der inhaftierten Person noch zustehende Guthaben auf ihren individuellen Konten ganz oder teilweise ihr selber, den Organen der Bewährungshilfe, der Nachfolgeinstitution oder einer anderen geeigneten Stelle zur sachgemässen Verwendung ausbezahlt wird. Vom Guthaben können insbesondere in Abzug gebracht werden:

- Offene Arztrechnungen und Gesundheitskosten;
- Kosten für fehlende oder beschädigte Effekten;
- Kosten für Schäden an Mobiliar und Zimmereinrichtungen.

Falls das der inhaftierten Person zustehende Guthaben auf ihren individuellen Konten nicht ganz oder teilweise ihr selbst ausbezahlt wird, ist ihr in jedem Fall ein angemessenes Taschengeld auszuführen, ausgenommen bei einer Versetzung in eine andere Vollzugseinrichtung. Die inhaftierte Person bestätigt mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Schlussabrechnung. Bei einem allfälligen Wiedereintritt innert fünf Jahren werden abgeschriebene Minusbeträge belastet.

13 Schlussbestimmungen

Diese Hausordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Die Hausordnung vom 1. Juli 2018 wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Stans, 25. November 2020

Karin Kayser-Frutschi
Landesstatthalterin